Bericht des Vorstands
der
ams AG
Premstätten, FN 34109 k,
über die
Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben
(TOP 12 - Genehmigtes Kapital 2021)

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der ams AG mit dem Sitz in Premstätten und der Geschäftsanschrift 8141 Premstätten, Schloß Premstätten, Tobelbader Straße 30, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für ZRS Graz unter FN 34109 k (die "**Gesellschaft**") gemäß §§ 170 Abs 2 AktG iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 02.06.2021.

Die Gesellschaft hat gegenwärtig 274.289.280 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 274.289.280,00.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 06.06.2018 ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 8.441.982,00 durch Ausgabe von bis zu 8.441.982 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen - zu erhöhen und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen. Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Tatsache, dass das Grundkapital der Gesellschaft mittlerweile deutlich erhöht ist, soll in der kommenden Hauptversammlung ein neues genehmigtes Kapital eingeräumt werden. Dieses zusätzliche genehmigte Kapital soll im Ausmaß von 3,84% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals eingeräumt werden. Es soll dadurch eine gegebenenfalls kurzfristige Kapitalaufbringung für operative Maßnahmen gesichert werden. Aus diesem Grund möge die Hauptversammlung einen Direktausschluss des Bezugsrechts beschließen.

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 02.06.2021 zu TOP 12 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

a) *der Vorstand ist ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 01.06.2026 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 10.544.963,00 gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, unter Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss), durch Ausgabe von bis zu 10.544.963 neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,00 je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.*

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung weitere Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben.

b) *die Satzung der Gesellschaft wird in § 3 (Grundkapital und Aktien) geändert und diesem ein neuer Absatz 5 hinzugefügt, der lautet wie folgt:*

§ 3

<u>Grundkapital und Aktien</u>

(5) "Der Vorstand ist bis 01.06.2026 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 274.289.280,00 um bis zu weitere EUR 10.544.963,00 durch Ausgabe von bis zu 10.544.963 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen [Genehmigtes Kapital 2021].

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung weitere Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens.
Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen."

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG daher der Hauptversammlung den nachfolgenden schriftlichen

BERICHT

1. Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts

Ein Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bereits durch die Hauptversammlung hat zur Folge, dass es im Fall einer Ausnützung des Genehmigten Kapitals 2021 keiner späteren Beschlussfassung des Vorstands der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts und keiner Veröffentlichung eines gesonderten Berichts zum Bezugsrechtsausschluss mehr bedarf. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung der Gesellschaft als auch der Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft abhängt.

2. Gesellschaftsinteresse

Der im Rahmen der von der ordentlichen Hauptversammlung zu beschließenden Ermächtigung erfolgende Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage (i) zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung und/oder zur Aufnahme neuer und/oder der Fortführung bestehender Projekte, (ii) der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer weiteren auch außereuropäischen Börse, und/oder (iii) der Verfolgung der Wachstumsstrategie ist aus

folgenden Gründen im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt und geboten:

2.1. Eigenkapitalausstattung sowie Projektfinanzierung

Um weiteres Wachstum der Gesellschaft zu sichern und um innovative Lösungsansätze zu entwickeln, kann es nötig werden, ohne Verzögerung und auch kurzfristig Kapital aufzubringen. Ebenso kann sich ein entsprechender Finanzierungsbedarf zur Finanzierung der Ausweitung der Geschäftstätigkeit bzw von Großprojekten oder zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs (etwa zur Tilgung von Anleihen, Kredit- oder sonstigen Finanzierungen) ergeben. Die Gesellschaft hat daher ein starkes Interesse daran, bei positiven Aussichten für laufende oder neue Projekte sowie einem anderen der oben genannten Finanzierungsbedürfnisse, die Finanzierung rasch, flexibel und unkompliziert sicherzustellen.

Bei Eigenkapitalmaßnahmen und/oder der Ausgabe eigenkapitalähnlicher Finanzierungsinstrumente und Einbeziehung nationaler oder internationaler institutioneller oder großer nicht-institutioneller Investoren zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und/oder Finanzierung von laufenden und/oder neuen Projekten der Gesellschaft ist es erforderlich, dass die Gesellschaft schnell und flexibel handeln kann. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs in der Regel kurzfristig zu treffen sind, ist es von Bedeutung, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer Hauptversammlung abhängig ist.

Insbesondere institutionelle Investoren stellen spezielle Anforderungen an die Transaktionsstruktur und die zeitliche Flexibilität bei der Emission von Aktien oder eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten, denen in der Regel nur mit einer Emission unter Bezugsrechtsausschluss Rechnung getragen werden kann. Eine Bezugsrechtsemission kann folglich dazu führen, dass institutionelle Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringen Emissionsvolumen angesprochen werden können. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen während der Angebotsfrist mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg und/oder die Kosten der Kapitalmaßnahmen (insbesondere in volatilen Märkten) und die Vermeidung einer Spekulationsgefahr (*short selling*) gegen die Aktien während des Angebotszeitraums. Die Verringerung des Platzierungsrisikos ist insbesondere in einem

schwierigen Börseumfeld wesentlich. Die Kapitalerhöhung unter Direktausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die rasche Platzierung innerhalb einer kurzen Angebotszeit. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung nutzen.

Durch einen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten (*Anchor Investor*). Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis und andererseits kann dadurch eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei einem Anchor Investor in der Regel auch für eine allfällige nachfolgende Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen. Auch aus strategischen Überlegungen kann es für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen kann oder aber die Marktstellung der Gesellschaft verfestigt und stärkt, als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen. Weiters können bei einer Privatplatzierung mit Bezugsrechtsausschluss unter bestimmten Voraussetzungen die ansonsten mit einem öffentlichen Angebot verbundene Prospektpflicht und die daraus resultierenden erheblichen Kosten vermieden werden, was die Kosten der Kapitalaufbringung für Gesellschaft deutlich reduziert. Durch den Direktausschluss des Bezugsrechts wird die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzt, die Vorteile von schnellen und flexiblen Finanzierungsverfahren (wie etwa einem sogenannten Accelerated Bookbuilding-Verfahren) zu nutzen und damit auch das mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko deutlich zu verringern.

Es kann daher festgestellt werden, dass durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsangebots ein allfälliger Finanzierungsbedarf der Gesellschaft – allerdings auf das Volumen von 3,84% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2021 bestehenden Grundkapitals beschränkt – sehr zeitnah und effektiv gedeckt werden kann, was nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern aus den oben angeführten Gründen auch im Interesse aller Aktionäre ist.

2.2. Einführung der Aktien an einer weiteren auch außereuropäischen Börse

Der Vorstand prüft die Voraussetzungen für die Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer weiteren, auch außereuropäischen Börse. Eine Notierung an einer weiteren, auch außereuropäischen Börse erhöht den Bekanntheitsgrad der Gesellschaft im Ausland und insbesondere in der entsprechenden Region, was den Zugang zu neuen Investorengruppen erleichtert und erheblich bessere Möglichkeiten zur Gewinnung neuer, Aktionäre mit dem Ziel der Verbreiterung der Aktionärsbasis schafft. Durch die Platzierung von Aktien an einer weiteren, auch außereuropäischen, Börse wird das Potential der Gesellschaft zur Aufnahme neuen Eigenkapitals deutlich erhöht, da zusätzliche Investorengruppen im europäischen und außereuropäischen Raum angesprochen werden können, die derzeit unter Umständen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, in die Aktien der Gesellschaft zu investieren. Ferner kann die Einführung der Aktien an einer weiteren, auch außereuropäischen Börse den Zugang zu neuen Absatzmärkten oder die Möglichkeiten des Ausbaus von vorhandenen Absatzmärkten in dieser Region fördern.

Vor dem Hintergrund der internationalen Aktivitäten der Gesellschaft und des Anteils der im auch außereuropäischen Ausland erzielten Umsätze, führen die Möglichkeiten zur Erschließung neuer auch außereuropäischer Investorengruppen am globalen Kapitalmarkt und damit zur langfristigen Verbreiterung der Aktionärsbasis dazu, dass die Einführung der Aktie der Gesellschaft an einer weiteren, auch außereuropäischen Börse im Interesse der Gesellschaft liegt.

2.3. Verfolgung der Wachstumsstrategie

Neue Aktien können aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes auch ausgegeben werden, wenn die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ist.

Die Gesellschaft beabsichtigt, im In- und Ausland nach der Akquisition der OSRAM Licht AG und der daraus resultierenden Vergrößerung des Gesamtkonzerns weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten). Dieses Wachstum kann auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Diese Gestaltung kann sowohl im Interesse der Gesellschaft als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in die Gesellschaft gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Falls aus dem Genehmigten Kapital 2021 - einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital der Gesellschaft erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (der Gesellschaft) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an der Gesellschaft beteiligt, oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft verlangt.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum der Gesellschaft besteht ein Interesse der Gesellschaft, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital 2021 erlaubt der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

2.4. Vermeidung von Spitzenbeträgen

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, in Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise im Interesse der Gesellschaft verwertet.

2.5. Einräumung von Mehrzuteilungsoptionen

Im Zusammenhang mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung aus einem Genehmigten Kapital kann die Einräumung von Mehrzuteilungsoptionen an Emissionsbanken notwendig werden. Um

diese Mehrzuteilungsoptionen bedienen zu können kann ein Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft liegen.

3. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig

Der Bezugsrechtsausschluss ist aus den folgenden Gründen auch geeignet und erforderlich, die genannten im Gesellschaftsinteresse liegenden Zwecke zu erfüllen:

Der direkte Bezugsrechtsausschluss ist dazu geeignet, die Kosten einer Kapitalmaßnahme für die Gesellschaft erheblich zu senken und stellt ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung, nämlich der Beteiligung ausgewählter Investoren an der Gesellschaft im Rahmen rasch umsetzbarer Transaktionsstrukturen dar.

Für die Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer weiteren, auch außereuropäischen Börse ist der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, wenn die erforderliche Aktienzahl nur so zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Bezugsrechtsausschluss ist im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmensbeteiligungen deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht der Gesellschaft kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an der Gesellschaft erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert der Gesellschaft entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.

Auch die Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und/oder die Einräumung von Mehrzuteilungsoptionen an Emissionsbanken ist nur durch einen Ausschluss des Bezugsrechts zu erreichen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist schließlich auch verhältnismäßig, weil der Direktausschluss besonders schnelle und flexible Finanzierungsvarianten ermöglicht und in der Regel die mit der Platzierung einhergehenden Kosten verringert. Der Ausgabekurs der neuen Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung unter Ausschluss von Bezugsrechten bestehender Aktionäre wird sich möglichst nahe am Börsekurs der Aktien der Gesellschaft orientieren, sodass eine Verwässerung der Altaktionäre soweit wie möglich vermieden werden kann. Ferner hat jeder Aktionär aufgrund des börsenahen Ausgabekurses der neuen Aktien die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben, um einer Verwässerung vorzubeugen.

Die Verhältnismäßigkeit der Einführung von Aktien der Gesellschaft an einer weiteren, auch außereuropäischen Börse ist dadurch gewährleistet, dass solchen Maßnahmen in der Gesamtbetrachtung einer größeren Wachstumsstrategie der Internationalisierung eine besondere Wertsteigerung der Gesellschaft gegenübersteht.

Der Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben ist auch insofern verhältnismäßig, als die Wahrung der Interessen der Altaktionäre dadurch sichergestellt ist, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert der Gesellschaft gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an der Gesellschaft. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit dem Unternehmen der Gesellschaft erhöhen sollten, teil.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der Gesellschaft zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechtes (Direktausschluss) durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Premstätten, 23. April 2021

Der Vorstand:

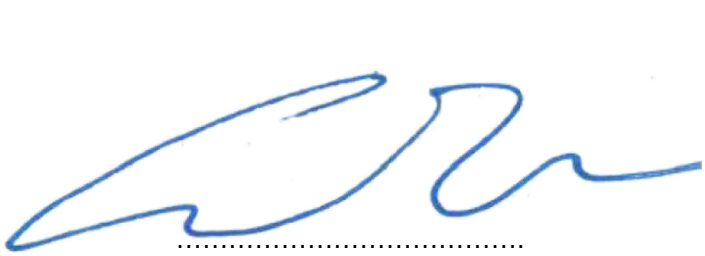

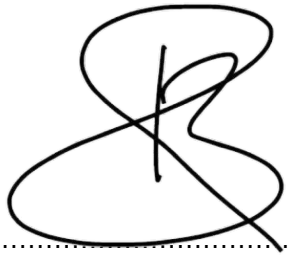

.....	.....
Alexander EVERKE	Ingo BANK
.....	.....
Dr. Thomas STOCKMEIER	Mark HAMERSMA